

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Thomas Ritter und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Sicherungswerberin A**** A-6370 Kitzbühel, vertreten durch ***** gegen die Sicherungsgegner 1.**** 9490 Vaduz, 2. C**** c/o *****, 9490 Vaduz und 3. Dr. D**** **Ltd.**, *****, 8001 Zürich, alle vertreten durch ***** wegen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls (CHF 30'000.00), infolge Revisionsrekurses der Sicherungsgegner gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 29.03.2022, 03 CG.2021.199, ON 40, mit dem dem Rekurs der Sicherungswerberin vom 18.02.2022, ON 31, gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 01.02.2022, ON 30, Folge gegeben und der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 30 aufgehoben und die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung unter Rechtskraftvorbehalt an

das Fürstliche Landgericht zurückverwiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit Eingabe vom 21.07.2021 (ON 1) beantragte die Sicherungswerberin die Erlassung eines Amtsbefehls mit folgendem Inhalt:

1. „Das Fürstliche Landgericht wolle einen Amtsbefehl erlassen, wonach die Sicherungsgegner zu 2. und zu 3. als einzelzeichnungsberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin zu 1. einstweilig mit sofortiger Wirkung ihres Amtes enthoben werden und an deren Stelle einstweilig E**** 9494 Vaduz, und MMag. F**** 9494 Vaduz, als neue Mitglieder des Verwaltungsrates mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien mit sofortiger Wirkung bestellt werden.

in eventu

2. Das Fürstliche Landgericht wolle einen Amtsbefehl erlassen, wonach E**** 9494 Schaan und MMag. F**** 9494 Schaan, einstweilig als zusätzliche Mitglieder des Verwaltungsrates

der Sicherungsgegnerin zu 1. mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien mit sofortiger Wirkung bestellt werden.

Weiters wolle das Fürstliche Landgericht einen Amtsbefehl erlassen, wonach den Sicherungsgegnern zu 2. und zu 3. in deren Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin zu 1. mit sofortiger Wirkung nur das kollektive Zeichnungsrecht zu zweien jeweils entweder mit E**** 9494 Schaan, oder MMag. F**** 9494 Schaan, zusteht.

in subeventu

3. Das Fürstliche Landgericht wolle einen Amtsbefehl erlassen, wonach den Sicherungsgegnern zu 2. und zu 3. in deren Eigenschaft als einzelzeichnungsberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates der Sicherungsgegnerin zu 1. bei sonstiger Nichtigkeit aller derartiger Rechtshandlungen mit Ausnahme der Vornahme der ordentlichen Verwaltungshandlungen im Rahmen der notwendigen Geschäftsführung im Hinblick auf die Sicherungsgegnerin zu 1. und der ***** Aktiengesellschaft, Vaduz, verboten wird:

- a) jegliche Verfügungen, Beschlüsse und/oder sonstige Administrationshandlungen vorzunehmen und/oder umzusetzen und/oder vornehmen zu lassen und/oder zu beauftragen;
- b) im Hinblick auf die Sicherungsgegnerin zu 1. über deren Vermögenswerte, Forderungen oder Beteiligungsgesellschaften (***** Aktiengesellschaft) und deren Vermögenswerte in irgendeiner Art und Weise zu verfügen;
- c) irgendwelche Auszahlungen, Verfügungen, Belastungen von Vermögenswerten im Hinblick auf die Sicherungsgegnerin zu 1. aus welchem Rechtstitel auch immer an die Sicherungsgegner zu 2. und zu 3. und/oder von diesen direkt und/oder indirekt bezeichneten natürlichen und/oder juristischen Personen vorzunehmen;

sowie

- d) den Sicherungsgegnern zu 2. und zu 3. aufzutragen, soweit nicht für die Vornahme der ordentlichen Verwaltungshandlungen im Rahmen der notwendigen Geschäftsführung unbedingt notwendig, sämtliche Vollmachten und/oder Vermögensverwaltungsaufträge und/oder sonstige Beauftragungen, Mandatsverträge und/oder ähnliches, zu widerrufen und/oder zu sistieren.

Jedenfalls

4. Dieser Amtsbefehl wird ohne Anhörung der Sicherungsgegner erlassen.
5. Der Sicherungswerberin wird eine Frist von 4 Wochen ab Zustellung dieses Amtsbefehls zur Einleitung des Rechtfertigungsverfahrens eingeräumt.
6. Der Amtsbefehl gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des fristgerecht eingeleiteten Rechtfertigungsverfahrens.“

Dazu brachte die *Sicherungswerberin* zusammengefasst vor, sie sei die alleinige Inhaberin der Gründerrechte der Sicherungsgegnerin zu 1. Sie habe diese mit Schenkungsvertrag vom 16.12.2011 von ihren Eltern ***** und ***** ***** sen. (selig) geschenkt erhalten, wobei sich die Geschenkgeber ein lebenslängliches und unentgeltliches Nutzniessungsrecht vorbehalten hätten. Aufgrund des gesetzlichen Belastungsverbotes habe aber ein Nutzniessungsrecht grundsätzlich nicht wirksam vereinbart werden können. Dies sei von den von den Sicherungsgegnern zu 2. und 3. fachkundig beratenden Eltern der Sicherungswerberin aber in Kauf genommen worden und sei das Nutzniessungsrecht tatsächlich gelebt worden. Im Jahr 2020 hätten die Eltern

in einem globalen Verzicht auf sämtliche Nutzniessungsrechte abgegeben.

Die alleinige Inhaberschaft der Sicherungswerberin an den Gründungsrechten der Sicherungsgegnerin zu 1. stehe aufgrund des Schenkungsvertrages vom 16.12.2011 fest. Dem hätten auch die Sicherungsgegner zu 2. und 3. in der Weise entsprochen, als die Sicherungswerberin gegenüber sämtlichen öffentlichen Stellen als alleinige wirtschaftliche Berechtigte an der Sicherungsgegnerin zu 1. sowie der ***** Aktiengesellschaft deklariert worden seien.

Das aktive Management der gesamten Firmenstruktur der Familie ***** habe bis zu Beginn des Jahres 2020 in den Händen der Eltern ***** gelegen. Danach hätten Schicksalsschläge dazu geführt, dass beide Elternteile die Leitung der Unternehmensstruktur nicht mehr in der gewohnten Weise hätten fortsetzen können. Mit Notariatsakt vom 09.03.2020 sei für den Vater ***** ***** als Auftrags- und Vollmachtgeber zu Gunsten der Sicherungswerberin und ihres Bruders ***** ***** ein Bevollmächtigungsvertrag samt Vorsorgevollmacht errichtet worden.

Die Sicherungswerberin sei um einen Überblick betreffend die verwalteten Gesellschaften der ***** ***** Gruppe bemüht gewesen und habe sich diesbezüglich an die Rechtsanwaltskanzlei des Sicherungsgegners zu 3. gewandt. Dabei habe sie Informationen und Dokumente betreffend der Sicherungsgegnerin zu 1. und deren

Beteiligungsgesellschaft ***** AG angefragt. Die Kanzlei des Sicherungsgegners zu 3. habe die Übermittlung von Unterlagen an die Sicherungswerberin verweigert. Die Sicherungswerberin habe weder Zugang zu Informationen betreffend die Firmenstruktur der Sicherungsgegnerin zu 1. und der ***** Aktiengesellschaft erhalten, deren wirtschaftlich Berechtigte sie sei. Bereits dieser Vorgang habe das Vertrauensverhältnis der Sicherungswerberin zur bestehenden Verwaltung stark beeinträchtigt. Vollends zerrüttet worden sei dieses aber durch weitere Vorgänge im Frühjahr 2021.

Von Seiten des Sicherungsgegners zu 3. werde der Sicherungswerberin mit starker Abwehrhaltung begegnet. Die Sicherungswerberin habe keinerlei Zugang zu den Konten der Gesellschaften, an denen sie wirtschaftlich berechtigt sei. Auf den Konten der Sicherungsgegnerin zu 1. und deren Beteiligungsgesellschaft ***** Aktiengesellschaft bestehe das alleinige Verfügungsrecht zu Gunsten des Sicherungsgegners zu 3. Die auf den Konten von Seiten des Sicherungsgegners zu 3. getätigten Transaktionen seien für die Sicherungswerberin in keinster Weise nachvollziehbar. Es würden Transaktionen mit Gesellschaften (zB ***** Inc., ***** AG, ***** Inc.) getätigt, die in keiner Verbindung zur Sicherungswerberin, offensichtlich jedoch in Verbindung zum Sicherungsgegner zu 3. stünden.

Seitens der Sicherungswerberin sei mit E-mail vom 04.03.2021 der Sicherungsgegner zu 3. ausdrücklich

angewiesen worden als Geschäftsführer der *****
und der ***** AG ab sofort keinerlei
Finanztransaktionen jedweder Arten anzuweisen ohne
vorherige explizite Freigabe durch die
Sicherungswerberin. Das gleiche gelte für alle kosten-
bzw ausgabenrelevanten Entscheidungen, die der
Sicherungsgegnerin zur Entscheidung vorzulegen seien.

Der Sicherungsgegner zu 3. nehme den
Standpunkt eines nach wie vor aufrecht bestehenden
Nutzniessungsrechtes der Eltern ***** ein. Andererseits
sei auf eine vor langer Zeit von den Eltern ***** erteilte
mündliche Instruktion verwiesen worden, auf den Konten
der ***** und ***** jeweils ungefähr EUR
10'000.00 zu belassen und den darüber hinauswachsenden
Saldo regelmässig auf die ***** Associates Inc.,
übertragen. Zeitweise habe diesbezüglich sogar ein
Dauerauftrag bestanden. Der Sicherungswerber zu 3. habe
darauf hingewiesen, diesen Instruktionen auch weiterhin
keine Folge zu leisten.

Aufgrund dieser Vorkommnisse sei das
Vertrauensverhältnis der Sicherungswerberin in die
bestehende Verwaltung der Sicherungsgegnerin zu 1.
endgültig zerstört worden. Deshalb habe sich die
Sicherungswerberin mit dem Auftrag an ihren
Rechtsvertreter gewandt, die Übertragung des Mandates
auf die ***** Treuhand *****, Schaan, vorzunehmen und
die Verwaltung mit neuen geeigneten Personen zu
besetzen. Es sei daher mit Einschreiben vom 26.05.2021
an die bestehende Verwaltung die Aufforderung ergangen,
das Treuhandmandat raschest möglich auf die *****

Treuhand ***** (*****) zu übertragen und diese als neue gesetzliche Repräsentanz sowie die Eintragung der Herrn E***** und MMag. F***** als neue Verwaltungsräte zu veranlassen. Als Aufforderung zur Mandatsübertragung sei ein Einschreiben der Sicherungswerberin als Alleininhaberin der Gründerrechte an den Sicherungsgegner zu 1. beigelegt. Darin sei der ausdrückliche Auftrag erteilt worden, einen vollständigen Wechsel sowohl in der Verwaltung als auch hinsichtlich der Repräsentanz sobald wie möglich herbeizuführen und die Verwaltung inskünftig durch die ***** wahrzunehmen.

Mit Schreiben des Rechtsvertreters der Sicherungswerberin zu 1. vom 19.07.2021 sei mitgeteilt worden, dass der Aufforderung zur Treuhandmandatsübertragung nicht nachgekommen werde. Demnach sei die Vorlage des Schenkungsvertrages allein nicht ausreichend für einen Nachweis der Berechtigung der Sicherungswerberin als Inhaberin der Gründerrechte. Es sei auf Basis der vorliegenden Informationen nicht bekannt, dass eine wirksame Zession der Gründerrechte an die Sicherungswerberin erfolgt sei, was zur Folge habe, dass die Gründerrechte nicht wirksam auf die Sicherungswerberin übertragen worden seien. Im Weiteren sei auf das gem Ziff. 2 des Schenkungsvertrages zu Gunsten der Eltern der Sicherungswerberin vorbehaltene lebenslange und unentgeltliche Nutzniessungsrecht an den Gründerrechten verwiesen worden. Die Verwaltung verweigere somit fortgesetzt, der seitens der Sicherungswerberin als wirtschaftlich Berechtigte an der Sicherungsgegnerin zu 1. erteilten Aufforderung

nachzukommen, das Mandat gemäss Anordnung zu übertragen.

Da die Sicherungswerberin keinen Zugriff auf die Konten der Sicherungsgegnerin zu 1. und deren Beteiligungsgesellschaft ***** Aktiengesellschaft habe und nachweislich Gelder ohne Autorisierung durch die Sicherungswerberin abflössen und die Verwaltung den Anordnungen der Sicherungswerberin als wirtschaftliche Eigentümerin der Sicherungsgegnerin zu 1. keine weiteren unautorisierten Transaktionen mehr durchzuführen, nicht nachkomme, bestehe die konkrete Gefahr des Abflusses von Vermögenssubstrat zum Nachteil der Sicherungswerberin, aber auch zum Nachteil der Sicherungsgegnerin zu 1. selbst.

Dringlichkeit sei jedenfalls geboten, da die Rechtsanwaltskanzlei des Sicherungsgegners zu 3. angekündigt habe, das Konto der Sicherungsgegnerin zu 1. regelmässig bis auf einen Sockelbetrag zu leeren.

Die Sicherungswerberin habe jegliches Vertrauen zu den Sicherungsgegnern zu 2. und 3. verloren. Rechtlich gesehen sei die Sicherungswerberin die alleinige und ausschliessliche Inhaberin der Gründerrechte, unbelastet von jedweden Rechten Dritter. Es dürften keinerlei Massnahmen und Verfügungen mehr gesetzt werden, die nicht im Interesse der Sicherungswerberin als wirtschaftliche Eigentümerin der Sicherungsgegnerin zu 1. gelegen und von dieser autorisiert gewesen seien. Die Sicherungsgegnerin zu 2. und 3. hätten ihre Pflichten verletzt, da sie die Übertragung der uneingeschränkten Gründerrechte an der Sicherungsgegnerin zu 1. an die

Sicherungswerberin nicht vollzogen hätten, weiterhin Verfügungen und Transaktionen vornehmen, ohne die seitens der Sicherungswerberin dafür eingeforderte Genehmigung einzuholen, der Sicherungswerberin keinerlei Rechenschaft ablegten und generell ihre Instruktionen missachteten.

Angesichts des völligen Verlustes des Vertrauens der Sicherungswerberin zu den Sicherungsgegnern zu 2. und 3. und der Tatsache, dass diese weiterhin mit dem Argument es sei das Nutzungsniessungsrecht gesetzwidrig eingeräumt worden, Vermögenswerte der Sicherungswerberin als wirtschaftliche Eigentümerin der Sicherungsgegnerin zu 1. und der ***** Aktiengesellschaft ohne Rechtsgrundlage abzögen und diese damit am Vermögen schädigten, gelte es die Vornahme jedweder weiteren Verfügung durch die Sicherungsgegner zu 2. und 3. zu vermeiden.

Die Sicherungsgegner zu 2. und 3. verwendeten das Anstaltsvermögen missbräuchlich. Im vorliegenden Fall liege ein Grund vor, der den Erlass eines Amtsbefehls notwendig mache. Personen, welche in ihrer Funktion als Verwaltungsräte ohne Rechtsgrund Transaktionen zu Lasten des Vermögens der Sicherungsgegner zu 1. und der Sicherungswerberin vornähmen und zudem über ein Einzelzeichnungsrecht verfügten, seien als Verwaltungsräte nicht länger tragbar. Sie seien aus diesem Grunde einstweilig ihres Amtes zu entheben.

2. In ihrer Äusserung vom 13.08.2021 (ON 9) beantragten die *Sicherungsgegner* den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehles gemäss Art 276 EO kostenpflichtig

zurückzuweisen, eventualiter abzuweisen. Dazu brachten sie vor, dass das Fürstliche Landgericht international unzuständig sei. Ausserdem wurde eingewendet, dass der vorliegende Anspruch im ausserstreitigen Verfahren zu klären sei, sodass auch die gewählte Verfahrensart unzulässig sei.

3. Mit *Beschluss vom 17.08.2021* (ON 10) wies das *Fürstliche Landgericht* den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls unter Wiedergabe des vollen Wortlauts des Antrags zurück und erklärte das Verfahren von Anfang an als nichtig, wobei es die Antragstellerin verpflichtete, den Antragsgegnern die Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Begründend wurde ausgeführt, dass aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung im Schenkungsvertrag vom 16.12.2011 das Fürstliche Landgericht für die Klärung der vorliegenden Fragen unzuständig sei, weswegen der Sicherungsantrag zurückzuweisen sei.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab im ersten Rechtsgang dem Rekurs der Sicherungsweberin Folge, hob den *Beschluss vom 17.08.2021* (ON 10) auf und trug dem Fürstlichen Landgericht eine neuerliche Entscheidung nach Ergänzung des Verfahrens auf. Es begründete diese Entscheidung wie folgt:

„...Die Sicherungsgegner haben in ihrer Äusserung vom 13.08.2021 (ON 9) die internationale Unzuständigkeit des Fürstlichen Landgerichtes, dessen Unzuständigkeit für die Punkte I. und II. des Antragsbegehrens eingewendet und zudem vorgebracht, dass das vorliegende Verfahren als ausserstreitiges Verfahren zu führen sei, sodass auch die gewählte Verfahrensart unzulässig sei. Erst im Gefolge dieses Antrages gelangte das Fürstliche Landgericht zur Auffassung, es sei in der vorliegenden

Sache zur Entscheidung unzuständig. Es nahm also den Einwand der Antragsgegner zum Anlass, den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehles zurückzuweisen und das (vorangegangene) Verfahren für nichtig zu erklären.

Indem es dies tat, ohne der Sicherungswerberin Gelegenheit zu geben zum Unzuständigkeitseinwand Stellung zu nehmen, verletzte es aber die Rechte der Sicherungswerberin. Auf eine Äusserung des Gegners hin ist der gefährdeten Partei dann Gehör zu gewähren, wenn sich aus der Äusserung wesentliche neue erhebliche Gegeneinwendungen ergeben (vgl. König, Einstweilige Verfügungen⁵, Rz 6.42/3). Angesichts des Verfahrensgangs wäre das Erstgericht - das von einer a limine-Zurückweisung abgesehen hat - dazu verhalten gewesen, den Unzuständigkeitseinwand der Antragsgegner der Sicherungswerberin zur Äusserung zuzustellen, um ihr Gelegenheit zu geben, ihre Rechtsansicht darzustellen. Da das Erstgericht es versäumte, den Schriftsatz der Sicherungsgegner insbesondere hinsichtlich des erhobenen Unzuständigkeitseinwandes, dem es Folge zu geben gedachte, nicht an die Sicherungswerberin zustellte, wurde der Sicherungswerberin die Gelegenheit genommen, sich zu den Argumenten der Sicherungsgegner zu äussern. Das Verfahren leidet daher an einem wesentlichen Mangel (vgl. König aaO), welcher eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache verhindert. In einem solchen Fall ist die Sache an das Landgericht zurückzuweisen (vgl. § 465 ZPO).

In diesem Zusammenhang wird lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das Erstgericht seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat und keine Sachentscheidung getroffen hat. Daraus folgt auch, dass eine Sanierung des Verfahrensmangels durch das Rekursgericht nicht in Frage kommt, sondern in sinngemässer Anwendung des § 445 ZPO das Erstgericht jedenfalls nach Sanierung des Mangels neuerlich zu entscheiden haben wird.

6.3 Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht zweckmässiger Weise auf nachfolgende Überlegungen Bedacht nehmen:

6.3.1 Das Erstgericht vertrat in seiner rechtlichen Beurteilung die Auffassung, dass für die Lösung des vorliegenden Rechtsproblems der Schenkungsvertrag vom 16.12.2011 auszulegen und zu klären sei, ob der Vertrag gültig sei. Der Vertrag enthalte aber eine Gerichtsstandsvereinbarung (Anm.: vgl Beilage D „Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1), weswegen die Gültigkeit des Vertrages lediglich von einem schweizerischen Gericht geklärt werden könne. Daher sei der gegenständliche Antrag auf Erlass eines Sicherungsbotes bzw. Amtsbefehls mangels entsprechender Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichtes zurückzuweisen und das Verfahren für nichtig zu erklären.

Mit dem genannten Vertrag wurde in Bezug auf den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen. Der Schenkungsvertrag vom 16.12.2011 (Beilage D) wurde zwischen ***** und ***** ***** (den Eltern der Sicherungswerberin) und der Sicherungswerberin abgeschlossen. Vertragsgegenstand war die Schenkung der Gründerrechte der Erstsicherungsgegnerin. An jenem Vertrag waren aber die Sicherungsgegner nicht beteiligt. Die Parteien des gegenständlichen Verfahrens haben daher keine Zuständigkeitsvereinbarung abgeschlossen, sodass es nicht erforderlich ist, zu prüfen, ob die Vereinbarung eines ausschliesslichen ausländischen Gerichtsstandes ein Hindernis für ein inländisches Sicherungsverfahren darstellt.

Ungeachtet dessen könnte das Erstgericht – falls die zu treffende Entscheidung eine Beurteilung der Gültigkeit des genannten Vertrages erfordert - diese Frage ungeachtet

einer allfälligen Gerichtsstandvereinbarung als Vorfrage jedenfalls beurteilen.

6.3.2 Nach § 30 JN ist das Landgericht für alle Klagen zuständig, wenn der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand im Fürstentum hat. Der allgemeine Gerichtsstand einer (natürlichen) Person wird durch deren Wohnsitz bestimmt. Der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen bestimmt sich gemäss § 36 JN nach deren Sitz, wobei als Sitz im Zweifel der Ort gilt, wo die Verwaltung geführt wird. Aus §§ 30 und 36 JN ergibt sich, dass das Fürstliche Landgericht nach Aktenlage jedenfalls für den Sicherungsantrag hinsichtlich der Erstsicherungsgegnerin sowie des Zweitsicherungsgegners zuständig ist.

Der Drittsicherungsgegner hat seinen Wohnsitz, wie die Sicherungsgegner richtig einwenden, nicht in Liechtenstein. Allerdings kommt hinsichtlich des Drittsicherungsgegners der Gerichtsstand des § 46 JN in Frage. Nach dieser Bestimmung können mehrere Personen als Streitgenossen beim Landgericht in Anspruch genommen werden, wenn einer der Streitgenossen oder falls sich unter ihnen Haupt- und Nebenverpflichtete befinden, einer der Hauptverpflichteten seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Die inländische Gerichtsbarkeit im Sinne der internationalen Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte ist nur dann zu bejahen, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes gegeben ist. Einer zusätzlichen Nahebeziehung der Rechtssache zum inländischen Rechtsbereich bedarf nicht (OGH 05.06.2008, LES 2008, 420).

Eine einheitliche Streitpartei im Sinne des § 14 ZPO ist eine Streitgenossenschaft dann, wenn sich die Urteilswirkungen kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses auf alle Einzelpersonen erstrecken. Im

Zweifel liegt eine einheitliche Streitpartei dann vor, wenn wegen Nichterfassung aller Beteiligten die Gefahr unlösbarer Verwicklungen durch divergierende Einzelentscheidungen besteht (OGH 05.06.2008, LES 2008, 420). Vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist in der gegenständlichen Sache zumindest im Verhältnis der Erstsicherungsgegnerin und des Drittsicherungsgegners auszugehen. Die Entscheidung hinsichtlich dieser beiden Prozessbeteiligten kann gemessen an den Sicherungsanträgen der Sicherungswerberin nur einheitlich ausfallen, sodass jedenfalls eine einheitliche Streitpartei anzunehmen ist. Stehen aber mehrere Antragsgegner im Sicherungsverfahren zueinander im Verhältnis einer einheitlichen Streitpartei, so genügt zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte nach der Rechtsprechung der inländische Gerichtsstand hinsichtlich eines von ihnen (OGH vom 05.06.2008, LES 2008, 420). Daher liegt in der vorliegenden Sache das Bestehen der inländischen Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller drei Sicherungsgegner nahe.

6.3.3 Die Sicherungsgegner haben in ihrer Äusserung (ON 9) auch darauf hingewiesen, dass die gewählte Verfahrensart unzulässig sei, weil über Ansprüche der gegenständlichen Art im ausserstreitigen Verfahren abzusprechen sei.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass die Sicherungswerberin sich in ihrem Sicherungsantrag ON 1 nicht eindeutig auf ein Streitiges Verfahren festgelegt hat. Vielmehr hat sie sich selbst als Antragswerberin/Sicherungswerberin und die Sicherungsgegner als Antragsgegner/Sicherungsgegner bezeichnet. Zur Rechtfertigung ihres Anspruchs hat sie zudem nicht die Einräumung einer Frist zur Klagseinbringung begehrt, sondern die Einräumung einer Frist zur Einleitung eines Rechtfertigungsverfahrens.

Mit ihrem Hauptantrag begehrt die Sicherungswerberin die einstweilige Enthebung der Sicherungsgegner zu 2. und 3. als einzelzeichnungsberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates der Erstsicherungsgegnerin und die Bestellung von E**** und Mag. F**** als Neumitglieder des Verwaltungsrates mit kollektivem Zeichnungsrecht zu zweien.

Nach der Äusserung der Sicherungsgegner ist es strittig, ob über dieses Begehren im streitigen oder ausserstreitigen Verfahren zu befinden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verfahrensart sich nicht nach der Bezeichnung durch die Partei, sondern nach dem Inhalt des Begehrens und dem Vorbringen der Partei bestimmt (vgl. StGH 09.02.2021, GE 2021, 78).

Nach Art. 544 Abs. 2 PGR kann auf Antrag von Beteiligten der Richter im Ausserstreitverfahren die Verwaltung im Zweifel auf die Dauer von drei Jahren bestellen und sie oder einzelne Mitglieder unbeschadet der Entschädigungsansprüche jederzeit abberufen. Nach dem Inhalt des Antrages bezweckt die Sicherungswerberin mit ihrem Sicherungsantrag eine Regelung im Sinne des Art. 544 Abs. 2 PGR. Daraus könnte sich also ein Anhaltspunkt dafür ergeben, dass das vorliegende Verfahren als ausserstreitiges Verfahren durchzuführen ist und daher der von den Antragsgegnern erhobene Einwand, dass das streitige Verfahren unzulässig ist, gerechtfertigt sein. Es könnte sich daher ein Vorgehen gemäss § 22a JN aufdrängen. Ob die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist jedenfalls erst zu prüfen, zumal zum Inhalt der Statuten der Erstsicherungsgegnerin entsprechende Feststellungen im erstgerichtlichen Beschluss fehlen. ...“

5. Mit Schreiben vom 25.10.2021 (ON 23) gewährte sodann das Erstgericht der Sicherungswerberin rechtliches Gehör.

5.1. Mit Schriftsatz vom 24.11.2021 (ON 24) brachte die Sicherungswerberin vor, dass Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens nicht ein vermeintlicher Streit über die Inhaberschaft an den Gründerrechten der Sicherungsgegnerin zu 1., sondern die Weigerung der Verwaltung, dass das Mandat an die von der Sicherungswerberin gewünschte neue Verwaltung zu übertragen sei, sowie die Weigerung der Sicherungsgegner zu 2. und 3., als Verwaltungsräte zu demissionieren und den Weg für die Neubesetzung der Verwaltung freizumachen. Das Rechtsschutzziel des zugrunde liegenden Amtsbefehls bestehe darin, die Verwaltung des Sicherungsgegners zu 1., bestehend aus den Sicherungsgegnern zu 2. und 3. von der Möglichkeit der weiteren Verfügung über die Vermögenswerte des Sicherungsgegners zu 1. fernzuhalten, bis nach Abschluss des Hauptverfahrens in rechtskräftiger Form über die Mandatsübertragung abgesprochen worden sei. Das Fürstliche Landgericht sei nach den §§ 30 und 36 JN für den Sicherungsantrag hinsichtlich der Sicherungsgegner zu 1. und 2. zuständig und auch die inländische Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Sicherungsgegnerin zu 3. ergebe sich aus der Streitgenossenschaft gemäss § 46 JN. Die Antragsgegner stünden zueinander im Verhältnis einer einheitlichen Streitpartei und dies sei für die Begründung der internationalen Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte ausreichend.

5.2. Zur Unzulässigkeit des streitigen Rechtsweges brachte die Sicherungswerberin vor, dass das Ziel des gegenständlichen Rechtsschutzbegehrens darauf gerichtet sei, einerseits der Anordnung der Sicherungswerberin an die bestehende Verwaltung mit Schreiben vom 26.05.2021 auf Mandatsübertragung und Demission zum Durchbruch zu verhelfen. Andererseits erfolgten fortgesetzt Verfügungen, mit denen der Sicherungsgegnerin zu 1. permanent Vermögenswerte bis zu dem genannten Sockelbetrag entzogen würden. Es sei daher notwendig und dringend geboten, die Verwaltung an weiteren Verfügungen zum Nachteil der Sicherungswerberin zu hindern.

5.3. Mit Blick auf die Ausführungen des Rekursgerichtes im ersten Rechtsgang könne diesem grundsätzlich dahin gefolgt werden, dass inhaltlich eine Abberufung der aktuellen Verwaltung bzw Wechsel der bestehenden Mandatsbetreuung des Sicherungsgegners zu 1. begehrt werde. Das Vertrauensverhältnis zur bestehenden Verwaltung sei nachhaltig zerstört. Die aktuelle Verwaltung in der Person der Sicherungsgegner zu 2. und 3. bekräftigten zudem, auch weiterhin die Vermögenswerte bzw Einnahmen des Sicherungsgegners zu 1. bis auf einen Sockelbetrag abziehen zu wollen, sodass Provisorialmassnahmen erforderlich seien, um dies zu verhindern und weiteren Schaden abzuwenden. Da letztlich ein Wechsel der Verwaltung begehrt werde, greife ein blosses Verfügungsverbot zu kurz.

5.4. Unter Hinweis auf die familiären Hintergründe ging die Sicherungswerberin zudem auf die

Frage der Inhaberschaft an den Gründerrechten der Erstsicherungsgegnerin ein. Sie beschäftigte sich im Vorbringen weiters mit der behaupteten Nichtigkeit des Schenkungsvertrages vom 16.12.2011 und der Frage des hypothetischen Parteiwillens zur Frage der Einräumung einer Nutzniessung an den Gründerrechten. Es entspreche nicht den Tatsachen, wenn die Sicherungsgegner behaupteten, die Eltern hätten die Schenkung nicht durchgeführt, wenn sie gewusst hätten, dass dies ob des Belastungsverbotens an den Gründerechten rechtlich nicht möglich gewesen sei. Im Gegenteil, die Eltern ***** hätten die Schenkung an die Sicherungswerberin bereits durchgeführt. Die Wirksamkeit (oder Unwirksamkeit) eines vereinbarten Nutzniessungsrechtes sei letztlich irrelevant gewesen und diene als Standardklausel in allen vom Sicherungsgegner zu 3. für die Eltern ***** erstellten Schenkungsverträge.

Auch sei die rechtlich unzulässige Nutzniessung wie eine Begünstigung gelebt worden. Jedenfalls aber lasse die unzulässige Einräumung eines Nutzungsrechtes den grundsätzlichen Übertrag der Gründerrechte über die – von den Sicherungsgegnern für formungültig erklärte – Schenkung unter Annahme durch die Beschenkte unberührt. Die Sicherungsgegner würden selbst ausdrücklich zugestehen, dass die Zessionsurkunde auf die Sicherungsgegnerin laute. Damit liege für den Erwerb der Gründerrechte nicht nur ein formgültiger Schenkungsvertrag als gültiger Rechtsgrund vor, sondern habe auch die Zession über Vervollständigung des Namens der Gründerrechtsinhaberin, namentlich der Sicherungswerberin, als vollständig vollzogen zu gelten.

Die Sicherungswerberin habe die Gründerrechte nicht allein auf Grundlage eines formgültig zustande gekommenen Vertrages erworben, sondern sei offensichtlich auch die Zessionsurkunde von den Sicherungsgegnern zutreffend mit dem Namen der Sicherungswerberin versehen worden und gelte die Zession damit als vollständig. Der Anspruch der Sicherungswerberin sei damit jedenfalls bescheinigt.

6. Mit *Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 01.02.2022, ON 30*, wurde der Antrag der Sicherungswerberin auf Erlass eines Amtsbefehls (ON 1) gem § 22a JN in das ausserstreitige Verfahren überwiesen. Diesen Beschluss begründete das Fürstliche Landgericht im Wesentlichen wie folgt:

„... Art. 544 Abs 2 PGR besagt, dass auf Antrag von Beteiligten der Richter im Ausserstreitverfahren die Verwaltung im Zweifel für die Dauer von drei Jahren bestellen und sie oder einzelne Mitglieder unbeschadet der Entschädigungsansprüche jederzeit abberufen kann, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

Die Statuten der ***** wurden von den Antragsgegnern/Sicherungsgegnern mit Schriftsatz vom 13.08.2021 (ON 9) (Beilage 7) vorgelegt. Demnach hat die ***** ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem für ihren Sitz zuständigen Gericht und unterliegt keiner behördlichen Aufsicht (Art. 1). Ob durch diese Regelung in den Statuten auch die gerichtliche Aufsicht und ein Vorgehen nach Art. 544 Abs 2 PGR ausgeschlossen wird, muss der zuständige HG-Richter im Ausserstreitverfahren entscheiden. Denn entweder ist durch diese Statuten-Bestimmung das Begehren der Auswechslung des Verwaltungsrats per se ausgeschlossen oder aber wurde durch diesen Ausschluss der „behördlichen Aufsicht“ lediglich eine

Vorgehensweise nach Art. 551 Abs 1 PGR iVm Art. 932a § 54 Abs 2 PGR ausgeschlossen, wonach auch das Amt für Justiz einschreiten kann, so dass eine Zuständigkeit des Ausserstreitrichters nach wie vor bestehen würde.

Sowohl die Antragswerberin/Sicherungswerberin als auch die Antragsgegner/Sicherungsgegner sind sich einig, dass der ausserstreitige Rechtsweg zulässig ist, zumal seitens der Antragsgegner/Sicherungsgegner darauf hingewiesen wurde, dass – wenn der mit ON 1 gestellte Antrag überhaupt zulässig wäre –, er sich nur auf Art 544 Abs 2 PGR, Art 551 Abs 1 PGR iVm § 923a PGR, Art 191 PGR oder eine analoge Anwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Stiftungsrechts stützen würde, was „jedenfalls nicht im Exekutionsverfahren, sondern im ausserstreitigen Verfahren zu klären“ sei, „so dass auch die gewählte Verfahrensart unzulässig“ sei (ON 9, S 5/19, vierter Absatz), und die Sicherungswerberin nunmehr in ihrem Schriftsatz vom 31.1.2022 ausführt, dass es grundsätzlich zutreffend sei, dass die Sicherungswerberin den Ausführungen des Rekursgerichtes betreffend Anwendbarkeit von § 22a JN nicht widersprochen habe. Denn es obliege dem erkennenden Gericht im Sinne der Rechtswegzulässigkeit das Rechtsschutzbegehren mittels jenem Verfahrenstyp zu behandeln, mit welchem die Antragsteller das Rechtsschutzziel ungeachtet des Rechtsschutzbegehrens tatsächlich erreichen könnten (ON 29, S. 5).

Die mit dem Antrag ON 1 begehrte Auswechslung der Verwaltungsräte der ***** kann sich gegenständlich nur auf oben zitierten Bestimmungen des PGR beziehen. Eine Vorgehensweise nach diesen Bestimmungen hat jedoch nicht im streitigen Rechtsweg zu erfolgen, sondern ist ein solcher Antrag daher im Ausserstreitverfahren zu behandeln, wobei der Entscheidung des Ausserstreitrichters, ob die Antragstellung überhaupt zulässig ist, nicht vorgegriffen werden darf.

Gemäss § 23 Abs 1 JN hat das Gericht, sobald eine Rechtssache der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängig wird, seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in bürgerlichen Streitsachen aufgrund der Angaben des Klägers, dafern diese nicht dem Gericht bereits als unrichtig bekannt sind (§ 23 Abs 2 JN). Ist für eine zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehörige Rechtssache das angerufene Gericht nicht zuständig, so hat es seine Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen oder auf Antrag durch Beschluss auszusprechen (§ 25 Abs 1 JN).

Wird also in einer Angelegenheit, die vor den Ausserstreitrichter gehört, der Weg des Zivilprozesses beschritten, so ist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen. Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist in erster Linie auf den Wortlaut des Begehrens, darüber hinaus auf den vorgebrachten Sachverhalt abzustellen (LES 199; LES 2011, 20). Zudem bestimmt § 22a JN, dass, wenn zweifelhaft ist, welches Verfahren anzuwenden ist, das Gericht darüber zu entscheiden hat; dieser Beschluss ist selbständig anfechtbar. Aufgrund der vorstehenden Überlegungen und insbesondere der Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts (ON 21, S 26) ist der gegenständliche Antrag der Antragswerberin/Sicherungswerberin ***** vom 21.07.2021 (ON 1) spruchgemäss in Anwendung von § 22a JN in das ausserstreitige Verfahren zu überweisen.“

7. Mit dem angefochtenen Beschluss ON 40 gab das *Fürstliche Obergericht* dem Rekurs der Sicherungswerberin in dessen Eventualantrag Folge, hob den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 30 auf und verwies die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Landgericht. Dem Beschluss wurde ein Rechtskraftvorbehalt (§ 495 Abs 2 ZPO) beigelegt.

Im Wesentlichen und zusammenfassend begründete das Fürstliche Obergericht seinen Beschluss wie folgt:

7.1. Die von der Rekurswerberin gerügten Feststellungen seien rechtlich irrelevant. Sowohl im streitigen als auch im ausserstreitigen Verfahren sei von Amts wegen insbesondere zu klären, ob zur Entscheidung über einen bestimmten Rechtschutzantrag das streitige oder das ausserstreitige Verfahren anzuwenden sei. Dabei sei zu beachten, dass die Grenzen zwischen der streitigen und ausserstreitigen Gerichtsbarkeit zwingender Natur seien und auch durch Vereinbarung der Parteien nicht verschoben werden könnten (vgl OGH LES 1993, 99).

Daher sei grundsätzlich auch eine Ausserstreitstellung durch die Sicherungsgegner oder Sicherungswerber, wonach der vorliegende Anspruch im streitigen oder ausserstreitigen Verfahren zu klären sei, nicht bindend. Ausschlaggebend für eine Entscheidung nach § 22a JN sei, dass Unklarheiten in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit des streitigen oder ausserstreitigen Rechtswegs vorliegen würden. Nach der Literatur sei die Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen, wenn der Rechtsschutzwerber bewusst eine bestimmte (wenn auch falsche) Verfahrensart wähle und darauf beharre bzw ausdrücklich an ihr festhalten wolle. Ein solcher Fall liege aber hier nicht vor. Die Sicherungswerberin habe in ihrem verfahrenseinleitenden Antrag keine Verfahrensart gewählt. Die Sicherungswerberin habe vorerst offensichtlich die Meinung vertreten, eine Behandlung im Ausserstreitverfahren sei richtig, nunmehr vertrete sie mit

dem Rekurs den gegenteiligen Standpunkt. Eine bewusste Wahl einer bestimmten (wenn auch falschen Verfahrensart) ergebe sich daraus eben gerade nicht.

7.2. In der Rechtsprechung sei grundsätzlich anerkannt, dass auch im Ausserstreitverfahren die Bestimmungen des Rechtssicherungsverfahrens (insbesondere auch der Art 276 EO) anzuwenden sei und dadurch entsprechende gerichtliche Massnahmen auch ausgesprochen werden könnten, dass die Geschäftsführung und Vertretung von juristischen Personen den bestellten Organen einstweilig entzogen werde (*Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Art 252 § 29 Rz 59 ff mwN). Derartige einstweilige Verfügungen würden dazu dienen, einer Gefährdung der künftigen Durchsetzung eines Anspruchs vorzubeugen.

Im Hinblick auf die Entscheidung OGH LES 1982, 16 sei klargestellt, dass ein Amtsbefehl im Sinne des Gesetzes zur Aufrechterhaltung eines tatsächlichen Zustands einer Sache oder eines Rechtsverhältnisses schon dann zulässig sei, wenn derartige Massnahmen nach dem Ermessen des Gerichts zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens oder sonstigen erheblichen Nachteils nötig erscheinen. Damit sei das gegenständliche Problem noch nicht gelöst.

7.3. Einstweilige Verfügungen müssten sich im Rahmen des erhobenen oder zu erhebenden (gefährdeten) Anspruchs halten. Auch Regelungsverfügungen, wie in der vorliegenden Sache beantragt, seien anspruchsgelöst. Die zulässigen Massnahmen würden sich allein am Zweck der Regelung bestimmen, nämlich der Abwehr von Gewalt

oder eines drohenden unwiederbringlichen Schadens. Die Regelungsverfügungen würden im Gegensatz zu den Sicherungsverfügungen nicht nur die Sicherung der Erfüllung von Ansprüchen zum Ziel haben, sondern die Schaffung eines leidlichen Zustands bis zum Eingreifen eines umfassenden Rechtsschutzes oder die ordnungsgemäße Zwischenverwaltung komplexer Rechtsverhältnisse.

7.4. Da einstweilige Verfügungen anspruchsgelbunden seien stelle sich die Frage, welchem Verfahren der vorliegende Anspruch zuzuordnen sei, dem streitigen oder dem ausserstreitigen. Da die Sicherungswerberin selbst behauptete, dass letztlich ein Wechsel in der Verwaltung begehrt werde, erscheine das Rechtsschutzziel tatsächlich eines zu sein, das mit einer Massnahme, wie sie sich aus Art 544 Abs 2 PGR ergebe, gerechtfertigt werden solle. Grundsätzlich sei daher, wie das Erstgericht richtig annehme, an die Durchführung des vorliegenden Verfahrens im Ausserstreitverfahren zu denken.

7.5. Die Auffassung des Erstgerichts, dass die Frage, ob durch die Regelung der Statuten die gerichtliche Aufsicht und damit ein Vorgehen nach Art 544 Abs 2 PGR ausgeschlossen werde, vom zuständigen HG-Richter im Ausserstreitverfahren entschieden werden müsse, könne nicht geteilt werden. Es sei vielmehr vor Beschlussfassung gem § 22a JN zu klären, ob ein privatautonomer Ausschluss der Regelung des Art 544 Abs 2 PGR vorgenommen worden sei.

7.6. Auch wenn es vom Erstgericht nicht ausdrücklich festgestellt worden sei, ergebe sich doch aus der vorgelegten Urkunde (vgl ON 9) welchen Wortlaut die (angebliche) Ausschlussklausel in Art 1 der Statuten habe, nämlich: „Die ***** unterliege keiner behördlichen Aufsicht“. Diese Anordnung für sich allein ergebe aber keinerlei Klarheit, wie dieser Statuteninhalt zu verstehen sei.

7.7. Das Erstgericht habe die Auffassung vertreten, dass mit der Statutenbestimmung das Begehren der Auswechslung des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden könne oder dass durch die Statuten lediglich ein Vorgehen nach Art 551 Abs 1 PGR iVm Art 932a § 54 Abs 2 PGR ausgeschlossen hätte werden sollen. Das Erstgericht sei also selbst davon ausgegangen, dass die bezughabende Stelle der Statuten unklar sei. Diese Umstände seien aber mit den Parteien nicht weiter erörtert und müssten vom Erstgericht geklärt werden. Wenn nach Erörterung keine Klarheit über den Bedeutungsinhalt der Statuten bestehe, werde es erforderlich sein, Bescheinigungen zu dieser Frage aufzunehmen, um zu erheben, wie die entsprechenden Wendungen bei der Gründung (Neufassung der Statuten) verstanden worden seien. Erst nach Klärung dieser Fragen könne eine Entscheidung nach § 22a JN getroffen werden. Sollte sich herausstellen, dass durch die Statuten tatsächlich auch eine gerichtliche Aufsicht im Sinne des Art 544 PGR ausgeschlossen werden sollte, so wäre die Verweisung der vorliegenden Sache auf den ausserstreitigen Rechtsweg nicht zulässig. Es würde diesfalls für die vorliegende Sache nur der streitige Rechtsweg in Betracht kommen.

Die Sicherungswerberin würde auch offenzulegen haben, wie sie im streitigen Verfahren ihr Amtsbefehlsbegehren rechtfertigen wolle. Es sei der angefochtene Beschluss aufzuheben und dem Erstgericht neuerlich die Ergänzung des Verfahrens aufzutragen gewesen.

7.8. Da die Frage, ob die Regelung des Art 544 Abs 2 PGR dem Aufsichtsrecht zuzurechnen sei – wogegen durchaus ins Treffen geführt werden könne, dass nach dieser Gesetzesstelle nur auf Antrag vorgegangen werden könne – aber bislang noch nicht an den OGH herangetragen worden sei, sei ein Ausspruch gem § 495 Abs 2 ZPO in den Beschluss aufgenommen worden.

8. Gegen diesen Beschluss haben die *Antragsgegner* rechtzeitig einen *Revisionsrekurs* aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung erhoben. Sie begehren, den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 40 dahingehend abzuändern, dass dem Rekurs der Revisionsrekursgegnerin ON 31 keine Folge gegeben wird, die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts ON 30 aufgehoben und der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls der Revisionsrekursgegnerin ON 1 abgewiesen wird. In eventu wird beantragt, den angefochtenen Beschluss ON 40 dahingehend abzuändern, dass der Rekurs der Revisionsgegnerin ON 31 zurück- in eventu abgewiesen wird und die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts vom 01.02.2022 ON 30 wiederhergestellt werde. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt der Revisionsrekurs aus:

8.1. Die Rechtssache sei zur Entscheidung reif, zumal das Fürstliche Obergericht im angefochtenen Beschluss ergänzende Feststellungen zum Fehlen der Voraussetzungen eines Amtsbefehls getroffen habe. Die Revisionsrekursgegnerin habe nicht einmal vorgebracht, welchen Anspruch sie mit dem Amtsbefehl zu sichern begehre. Es mangle an einer zwingenden Voraussetzung gem Art 276 EO.

8.2. Weiters wird vorgebracht, dass der Revisionsrekursgegnerin die Beschwer für ihren Rekurs vom 18.02.2022 gefehlt habe: Anlässlich der ihr eingeräumten Äusserungsmöglichkeit habe sie einer Überweisung der Rechtssache in das Ausserstreitverfahren ausdrücklich zugestimmt (Äusserung vom 24.11.2021, ON 5). Schon allein deshalb habe die Revisionsrekursgegnerin nicht durch Entscheidung des Erstgerichts beschwert sein können und wäre der Rekurs vom Fürstlichen Obergericht zurückzuweisen gewesen. Auch an der materiellen Beschwer habe es der Revisionsrekursgegnerin deshalb gefehlt, weil sie der Überweisung in das Ausserstreitverfahren ausdrücklich zugestimmt habe. Damit habe sie indirekt die Rechtsansicht des Obergerichts, der das Erstgericht gefolgt sei, nicht bekämpft, dies mit der Folge, dass ihr nunmehr auch die für einen Rekurs erforderliche materielle Beschwer fehle.

8.3. Es sei für ein Vorgehen nach § 22a JN allein entscheidend, was die Revisionsrekursgegnerin in dem zugrundeliegenden Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls gem Art 276 EO (ON 1) vorgebracht habe. Auf den allfälligen Ausschluss einer behördlichen Aufsicht habe

sie nie Bezug genommen, weshalb diese für die Entscheidung, ob die Rechtssache in das Ausserstreitverfahren zu überweisen sei oder nicht, nicht relevant sei. Ziel des Antragsbegehrens sei die Abberufung der bestehenden Verwaltung der Revisionsrekursgegnerin zu 1., weshalb ein Anwendungsfall von Art 544 Abs 2 PGR gegeben und daher die Rechtssache im ausserstreitigen Verfahren zu führen sei. Schon allein aus dem Wortlaut des Art 1 der Statuten ergebe sich, dass nur die behördliche Aufsicht ausgeschlossen werden sollte, nicht aber auch die gerichtliche. Eine weitere Prüfung zur Reichweite des Ausschlusses der Aufsicht habe es nicht bedurft, weil das Antragsrecht nach Art 544 Abs 2 PGR ohnedies nicht wirksam ausgeschlossen werden könne. Das Fürstliche Obergericht hätte auf den Auftrag an das Fürstliche Landgericht verzichten müssen und stattdessen die erstinstanzliche Entscheidung bestätigen müssen.

8.4. Art 544 Abs 2 PGR sei keine aufsichtsrechtliche Bestimmung. Sie könne daher auch nicht vom Ausschluss der behördlichen oder gerichtlichen Aufsicht, sollte diese von Art 1 der Statuten umfasst sein, mitumfasst sein. Daher sei der Prüfauftrag des Fürstlichen Obergerichts bei richtiger rechtlicher Beurteilung nicht geboten.

9. Die *Revisionsrekursgegnerin* hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht. Sie beantragt, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen

Obergerichts ON 40 zu bestätigen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammengefasst führt die Revisionsrekursgegnerin aus:

9.1. Die Behauptung der Revisionsrekurswerber, es sei von der Revisionsrekursgegnerin ein zu sichernder Anspruch nicht behauptet bzw bescheinigt worden, sei unzutreffend. Die Rechtsrüge weiche vom festgestellten Sachverhalt ab und sei daher nicht gesetzmässig ausgeführt.

9.2. Die Revisionsrekursgegnerin habe mit ihrem Antrag ON 1 niemals darauf abgezielt, diesen durch einen Anspruch nach Art 544 Abs 2 PGR zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung des gegenständlichen Antrags ergebe sich vielmehr aus der ausschliesslich in einem streitigen Verfahren festzustellenden Inhaberschaft der Revisionsrekursgegnerin an den Gründerrechten selbst, zumal gerade aus der Eigenschaft der Gründerrechtsinhaberin, dieser nach Art 543 Abs 1 und Abs 2 iVm Art 201 Abs 1 PGR als oberstes Organ der Gesellschaft bereits ein gesetzlicher Anspruch zur selbständigen Abberufung der Verwaltung zukomme. Dies gehe eindeutig aus dem Vorbringen der Revisionsrekursgegnerin hervor.

Sie habe in ihrem Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls ON 1 vorgebracht, dass seitens der Revisionsrekurswerber die Inhaberschaft der Rekurswerberin an den Gründerrechten der Sicherungsgegnerin zu 1. (dies trotz Vorliegens des entsprechenden Schenkungsvertrags und der zugehörigen,

auf den Namen der Revisionsrekursgegnerin ausgestellten Zessionsurkunde) bestritten werde und dieser folglich derzeit rechtlich weder Kontroll- noch Einflussmöglichkeiten an der Revisionsrekurswerberin zu 1. zukommen würden und ihr und der Revisionsrekurswerberin zu 1. hieraus erhebliche Nachteile drohen würden, weshalb die beantragten Sicherungsmittel notwendig seien.

Aus dem Vorbringen der Antragstellerin gehe eindeutig hervor, dass die Rechtfertigung des zu erlassenden Amtsbefehls aus der bescheinigten und anschliessend festzustellenden Stellung der Revisionsrekursgegnerin als Gründerrechtsinhaberin selbst erfolgen soll, zumal danach eindeutig der Anordnung der Sicherungswerberin an die Verwaltung und nicht etwa der Anordnung des Gerichts an die Verwaltung zum Durchbruch verholfen werden solle.

9.3. Im Zusammenhang mit der von den Revisionsrekurswerbern behaupteten mangelnden Beschwer wird darauf hingewiesen, dass ein Sachverhalt zugrunde gelegt werde, der nicht existiere und daher der Revisionsrekurs nicht gesetzeskonform ausgeführt sei. Dem Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls (ON 1) sei nicht etwa stattgegeben worden, sondern wurde dieser vielmehr gem § 22a JN in das ausserstreitige Verfahren überwiesen. Da das Erstgericht keine Feststellungen zur Gründerrechtsinhaberschaft der Antragstellerin getroffen habe und somit die Mitgliedschaft der Revisionsrekursgegnerin nicht einmal als bescheinigt bzw als feststehend anzusehen sei, wäre deren

Antragslegitimation in einem ausserstreitigen Verfahren nicht gegeben.

Die Revisionsrekursgegnerin habe sich niemals von sich aus auf Art 544 Abs 2 PGR bezogen und von Anfang an die Rechtfertigung für den gegenständlichen Amtsbefehl im Ausfluss ihrer (im streitigen Verfahren festzustellenden) Inhaberschaft der Gründerrechte gesucht.

9.4. Einer Überweisung einer Zivilrechtssache in das Ausserstreitverfahren habe eine genaue Überprüfung der sich ergebenden Unklarheiten durch das Erstgericht voranzugehen. Die Revisionsrekurswerber würden selbst davon ausgehen, dass die Feststellung der Gründerrechtsinhaberschaft der Revisionsrekursgegnerin die Grundlage für das gegenständliche Provisorialverfahren bilde und dass die Revisionsrekursgegnerin in ihren Rechten beschnitten sei, wenn das ausserstreitige Verfahren zur Feststellung der Inhaberschaft der Gründerrechte nicht zur Verfügung stünde. Nichts anderes sei bei einer gegenständlichen Überweisung jedoch der Fall. Der OGH habe in Bezug auf die Anrufung des Ausserstreitgerichts gem Art 191 bzw Art 544 Abs 2 PGR eindeutig festgestellt, dass das bloss bescheinigte Mitglied einer Verbandsperson zunächst den Nachweis seiner Mitgliedschaft im streitigen Verfahren ersiegen müsse, ehe es einen Antrag nach Art 191 PGR im ausserstreitigen Verfahren einbringen könne. Bis dahin sei in ihm der ausserstreitige Rechtsweg verschlossen. Die zu Art 191 PGR entwickelten Grundsätze würden nach der OGH Rechtsprechung (LES 1993, 99) auch hinsichtlich

der Interpretation der Bestimmungen des Art 544 Abs 2 PGR gelten. Bei einer Überweisung in das Ausserstreitverfahren gem § 22a JN würden der Revisionsrekursgegnerin folglich jegliche Feststellungen über ihre Gründerrechtsinhaberschaft – und somit jeglicher Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Rechte – verwehrt bleiben und sei das gegenständliche Verfahren schon aus diesem Grund im streitigen Verfahren durchzuführen und im Zuge dessen vom Erstgericht festzustellen, ob der behauptete Anspruch auf die Inhaberschaft an den Gründerrechten als bescheinigt anzusehen sei oder nicht.

9.5. Es sei entgegen der Ansicht der Revisionsrekurswerber die Sichtweise, wonach Art 544 Abs 2 PGR dem Aufsichtsrecht zuzuordnen sei und folglich privatautonom ausgeschlossen werden könne, durchaus vertretbar.

10. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

10.1. Der hier massgebliche § 22a JN entspricht § 40a öJN, welche Bestimmung Rezeptionsvorbild für die liechtensteinische Regelung ist. Nach beiden Bestimmungen gilt, dass sich das Verfahren, in dem eine Rechtssache zu behandeln und zu erledigen ist, nicht nach der Bezeichnung durch die Partei, sondern nach dem Inhalt des Begehrens und des Vorbringens der Partei richtet. Die Einwendungen des Gegners haben ausser Betracht zu bleiben (öOGH 6 Ob 621/90; 5 Ob 497/97t; RS0013639; RS0005861; RS0005896). Ist zweifelhaft, welches Verfahren anzuwenden ist, so hat das Gericht

darüber zu entscheiden. Dieser Beschluss ist selbständig anfechtbar (vgl *Mayr*, Der neue § 22a Jurisdiktionsnorm, in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 17.1).

10.2. Die Einhaltung der richtigen Verfahrensart (Zulässigkeit des streitigen/ausserstreitigen Rechtswegs) ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in jeder Lage des Verfahrens, auch im Rechtsmittelverfahren (stRsp öOGH 1 Ob 117/10b; RS0046245; RS0045584), von Amts wegen aufzugreifen.

10.3. Nicht nur die Einwendungen des Gegners gegen das erhobene Begehren sind bei der Bestimmung der Verfahrensart irrelevant, sondern ebenso die getroffenen Feststellungen (*Nademleinsky* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO Taschenkommentar § 40a JN Rz 3). Unerheblich ist bei dieser Beurteilung auch, ob der behauptete Anspruch begründet ist und ebenso wenig spielen Fragen der Sachlegitimation oder der Schlüssigkeit bei der Beurteilung der richtigen Verfahrensart eine Rolle (*Motal* in *Schneider/Verweijen*, AussStrG § 1 Rz 11 mwN, vgl öOGH 2 Ob 127/17s; *Mayr* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 17.15). Unmassgeblich für die Beurteilung, ob eine Rechtssache im streitigen oder im ausserstreitigen Verfahren zu erledigen ist, ist demnach auch die Frage nach der Berechtigung eines Begehrens (E 2 zu § 40a öJN in *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁸).

10.4. Massgebliche Entscheidungsgrundlage für den Beschluss gem § 22a JN ist demnach das Vorbringen der klagenden bzw antragstellenden Partei. Die Beurteilung hat von Amts wegen zu geschehen.

10.5. Das Fürstliche Landgericht hat mit Beschluss vom 01.02.2022, ON 30, gem § 22a JN den Antrag der Revisionsrekursgegnerin auf Erlass eines Amtsbefehls (ON 1) in das ausserstreitige Verfahren überwiesen. Das Fürstliche Obergericht hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 29.03.2022, ON 40, dem Rekurs der Revisionsrekursgegnerin in seinem Eventualantrag Folge gegeben, den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 30 aufgehoben und die Rechtssache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückverwiesen. Diesem Beschluss hat es einen Rechtskraftvorbehalt gem § 495 Abs 2 ZPO beigesetzt. Dem OGH liegt ein Revisionsrekurs gegen den Aufhebungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichts der Antragsgegner 1. bis 3. vor. Darin wird beantragt, einerseits den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls abzuweisen, andererseits – in eventu – den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 40 dahingehend abzuändern, dass der Rekurs der Revisionsrekursgegnerin zurück-, in eventu abgewiesen werde und die Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts wiederhergestellt werde.

10.6. Zunächst ist festzuhalten, dass sich das gegenständliche Rechtsmittelverfahren nur auf die Überprüfung der Entscheidung der Unterinstanzen erstrecken kann. Die Unterinstanzen haben nicht über den Erlass eines Amtsbefehls entschieden, sondern hat sich das Fürstliche Obergericht ausschliesslich – ausgehend vom bekämpften Beschluss ON 30 der ersten Instanz – mit der Frage der gem § 22a JN vorgenommenen Überweisung des Antrags der Sicherungswerberin in das ausserstreitige

Verfahren befasst. Diese ist hier verfahrensgegenständlich.

10.7. Zunächst ist zutreffend, wie das Fürstliche Obergericht ausgesprochen hat (Rz 8.4.3.5), dass das von der Sicherungswerberin mit ihrem Antrag auf Erlass des Amtsbefehls angestrebte Ziel tatsächlich eine Massnahme gem Art 544 Abs 2 PGR darstellt. Gem Art 544 Abs 2 PGR kann auf Antrag von Beteiligten der Richter im Ausserstreitverfahren die Verwaltung im Zweifel auf die Dauer von drei Jahren bestellen und sie oder einzelne Mitglieder unbeschadet der Entschädigungsansprüche jederzeit abberufen. Mildere Massnahmen – ein Minus – sind damit nicht ausgeschlossen. Dies gilt freilich nur insoweit, als das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Aus dem Antrag der Sicherungswerberin, den vorgebrachten Tatsachenbehauptungen (missbräuchliche Verwendung von Anstaltsvermögen, rechtsgrundlose Transaktionen zu Lasten des Vermögens etc) sowie dem daraus abgeleiteten Begehren (Übertragung der Verwaltung an die von der Sicherungswerberin gewünschte neue Verwaltung, Neuregelung der Dispositionsbefugnisse) kann deutlich gefolgert werden, dass die Sicherungswerberin Massnahmen gem Art 544 Abs 2 PGR geltend macht.

10.8. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtslage zu § 40a öJN, die aufgrund des Rezeptionsverhältnisses zur Auslegung des § 22a JN heranzuziehen ist, ergibt sich daher, dass der gegenständliche Antrag der Sicherungswerberin auf der Basis ihres Begehrens und der insoweit deutlich geltend

gemachten Aufsichtsrechte in Art 544 Abs 2 PGR an sich in das Ausserstreitverfahren gehört.

10.9. Das Fürstliche Obergericht hat jedoch als Grund für die Aufhebung und Zurückverweisung der Rechtssache die Regelung der Statuten der Erstantragsgegnerin gem Art 1 herangezogen, nach der Folgendes gilt: „Die ***** unterliegt keiner behördlichen Aufsicht“. Nach Ansicht des Fürstlichen Obergerichts (Rz 8.4.3.7) ergebe sich aus dieser Anordnung für sich allein keinerlei Klarheit, wie dieser Statuteninhalt zu verstehen sei. Das Erstgericht sei selbst davon ausgegangen, dass die bezughabende Stelle der Statuten unklar sei. Diese Umstände seien aber mit den Parteien nicht weiter erörtert worden und müssten vom Erstgericht geklärt werden. Erst nach Klärung des Bedeutungsinhalts der Statuten werde es erforderlich sein, Bescheinigungen zu dieser Frage aufzunehmen und zu erheben, wie die entsprechenden Wendungen bei der Gründung (Neufassung der Statuten) verstanden worden seien. Sollte sich herausstellen, dass durch die Statuten tatsächlich auch eine gerichtliche Aufsicht im Sinne des Art 544 PGR ausgeschlossen werden sollte, wäre die Verweisung der vorliegenden Sache auf den ausserstreitigen Rechtsweg nicht zulässig. Diesfalls käme nur der streitige Rechtsweg in Betracht.

10.10. Die Revisionsrekurswerber verweisen zunächst in ihrem Revisionsrekurs darauf, dass der Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls mangels Vorhandenseins eines zu sichernden Anspruchs abzuweisen sei. Damit ist der Revisionsrekurs aber nicht gesetzmässig ausgeführt, zumal Gegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens nicht die

Frage der Berechtigung des Antrags auf Erlass eines Amtsbefehls ist, sondern ausschliesslich die prozessuale Frage, ob gem § 22a JN der Antrag der Sicherungswerberin auf Erlass eines Amtsbefehls (ON 1) in das ausserstreitige Verfahren zu überweisen ist (so das LG in ON 30) oder ob dies im Sinne der angefochtenen Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts von weiteren, ergänzenden Ermittlungen und Feststellungen abhängig ist (ON 40). Damit ist in diesem Rechtsmittelverfahren die Frage des Erlasses eines Amtsbefehls nicht entscheidungsrelevant.

10.11. Auch mit ihren Ausführungen zur angeblich mangelnden Beschwer der Revisionsrekursgegnerin verkennt der Revisionsrekurs, dass eine Beschwer der Revisionsrekursgegnerin schon deshalb vorlag, weil das Erstgericht nicht über den primär gestellten Antrag, einen Amtsbefehl zu erlassen, sondern über die Überweisung in das ausserstreitige Verfahren entschieden hat (vgl öOGH 7 Ob 259/07z). Abgesehen davon steht die Beantwortung der Frage, ob eine Rechtssache im streitigen oder ausserstreitigen Verfahren durchzuführen ist, nicht in der Disposition der Parteien und ist daher die vom Revisionsrekurs geltend gemachte Zustimmung der Revisionsrekursgegnerin zur Überweisung der Rechtssache in das Ausserstreitverfahren nicht entscheidungsrelevant. Abgesehen davon ist im Verfahren ausser Streitsachen eine Rechtsmittelbefugnis gegen Entscheidungen, die einem Antrag vollinhaltlich stattgeben, sogar dann zu bejahen, wenn die Entscheidung der Parteiendisposition entzogen und von Amts wegen zu treffen ist. Durch Parteienantrag dürfen nämlich nicht

gegen zwingendes Recht verstossende Gerichtsentscheidungen herbeigeführt werden (RS0122253; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, AussStrG³ § 45 Rz 1). Eine Vereinbarung der Zulässigkeit des streitigen oder ausserstreitigen Verfahrens, sohin auch eine Vereinbarung durch Zustimmung im Verfahren, worauf der Revisionsrekurs offensichtlich abzielt, ist idZ absolut unwirksam (öOGH 5 Ob 160/02v).

10.12. Das Fürstliche Obergericht konnte daher sehr wohl auf den Rekurs der Revisionsrekursgegnerin eingehen und den angefochtenen Beschluss fällen.

10.13. Entgegen den Ausführungen des Revisionsrekurses hat das Fürstliche Obergericht zutreffend die Problematik des gegenständlichen Falles erkannt: Art 544 Abs 2 PGR lautet: „Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, kann auf Antrag von Beteiligten der Richter im Ausserstreitverfahren die Verwaltung im Zweifel auf die Dauer von drei Jahren bestellen und sie oder einzelne Mitglieder unbeschadet der Entschädigungsansprüche jederzeit abberufen.“ Damit steht die Beantwortung der Frage der Anwendbarkeit des § 22a JN, im gegenständlichen Fall also jene der Überweisung vom streitigen in das ausserstreitige Verfahren, vor der hier durch das materielle Recht vorgegebenen Voraussetzung, ob es von den Statuten her „anders bestimmt“ ist, sohin die in Art 544 Abs 2 PGR genannte Aufsichtsmaßnahme durch eine Bestimmung in den Statuten dem Richter im Ausserstreitverfahren entzogen werden kann. Es ist daher zutreffend, wenn das Fürstliche Obergericht davon

ausgeht, dass diese Frage vor einer Entscheidung gem § 22a JN zu klären ist. Inhaltlich handelt es sich um eine Vorfrage für die Entscheidung gem § 22a JN, weil sie entweder die Zulässigkeit der Verweisung ins Ausserstreitverfahren oder die Unzulässigkeit der Verweisung ins Ausserstreitverfahren gem § 22a JN bedingt.

10.14. Da ein Ausschluss des ausserstreitigen Rechtswegs aufgrund der Bestimmung des Art 544 Abs 2 PGR im privatautonomen Weg möglich ist, muss der Anwendungsbereich der Bestimmung des Art 1 der Statuten („Die ***** unterliegt keiner behördlichen Aufsicht“) geklärt werden. Eine Erörterung dieser Frage mit den Parteien ist bislang nicht erfolgt. Wenngleich der Wortlaut dieser Statutenbestimmung eher für den Ausschluss einer (verwaltungs)behördlichen Aufsicht spricht, kann ein anderer Bedeutungsinhalt ex ante nicht ausgeschlossen werden.

10.15. Der angefochtene Beschluss des Fürstlichen Obergerichts war daher zu bestätigen.

10.16. Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. Juli 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.